

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 9

Freiburg im Breisgau, 5. April

1965

Dekret der Ritenkongregation über die Krankensalbung. — Ökumenismus. — Neue liturgische Texte. — Pfarrkonkurs 1965.

— Gottesdienst-Hinweisschilder auf Parkstellen der Bundesautobahnen. — Heilige Öle 1965. — *Publicatio beneficiorum conferendorum*. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 55

Ord. 25. 3. 65

Dekret der Ritenkongregation

über die Krankensalbung

Der Heilige Vater Papst Paul VI. hat in Abänderung von can. 946 CIC den Ortsordinarien gestattet, den Priestern zu erlauben, auf Reisen und in besonderen Fällen in einem sicheren und würdigen Behälter das heilige Krankenöl mit sich zu führen. Wir bringen nachstehend das entsprechende Dekret der hl. Ritenkongregation, das im *L'OSSERVATORE ROMANO* vom 19. März 1965 N. 65 veröffentlicht ist:

„Pervigil, indefaticata ac pietissima Mater Ecclesia suis filiis victricia suppeditat arma vel in extremo vitae discrimine constitutis, eos ad supremum certamen et victoriam adiuvando.

Cum vero hac aetate nostra maiora, eaque magis inopinata, sint vitae pericula, plurimi sacrorum Antistites, ad aeternam christifidelium salutem in extremo agone procurandam, supplices adhibuerunt Summo Pontifici preces ut, nonobstante canone 946 CIC, facultatem concedere dignaretur omnibus et singulis sacerdotibus sacrum infirmorum Oleum secum deferendi, praesertim cum itinera variis vehiculis faciunt.

Sanctissimus porro Dominus noster PAULUS Divina Providentia PAPA VI, referente infra-scripto Sacrae Rituum Congregationis Cardinali Praefecto, in Audientia die 4 Martii huius anni eidem concessa, attentis peculiaribus expositis adiunctis, facultatem benigne fecit Ordinariis locorum permittendi sacerdotibus, ut sacrum infirmorum Oleum rite benedictum, in tuta ac decenti custodia

asservatum, secum deferre valeant, cum rerum adiuncta id suadeant.

Contrariis non obstantibus quibuslibet.

Die 4 Martii 1965.

ARCADIUS MARIA Card. LARRAONA

S. R. C. Praefectus

L. + S.

Fr. FERDINANDUS ANTONELLI

S. R. C. a secretis

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unseren Erlaß vom 10. August 1956 betr. Spendung der hl. Ölung bei Verkehrsunfällen (Amtsblatt 1956 Seite 476 Nr. 138), wodurch alle Geistlichen angewiesen sind, bei allen Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug ein Gefäß mit hl. Krankenöl bei sich zu führen, um notfalls bei Verkehrsunfällen das Sakrament der hl. Ölung spenden zu können.

Aufgrund des vorstehenden Dekretes der hl. Ritenkongregation ist es nunmehr allen Geistlichen gestattet, das hl. Öl mit sich zu führen und in Notfällen die Krankensalbung zu spenden.

Nr. 56

Ökumenismus

Die auf der Konferenz in Hofheim/Ts. v. 8.—10. März 1965 versammelten deutschen Bischöfe haben zur Frage gemeinsamer Gottesdienste katholischer und nichtkatholischer Christen folgende Weisung gegeben:

„Das Ökumenismus-Dekret unterscheidet zwei Arten gemeinsamen Betens:

1. Das gemeinsame Gebet der Christen verschiedener Konfessionen, besonders bei bestimmten Anlässen. Gedacht ist dabei z. B. an die Weltgebetsoktav vom 18.—25. Januar oder auch an gemeinsame Betstunden in allgemeinen Anliegen bei Katastrophenfällen und dergleichen.
2. Gemeinsame gottesdienstliche Feiern (*communicatio in sacris*). Hierbei unterscheidet das Konzilsdekret klar:
 - a) Die Teilnahme an Gottesdiensten der getrennten Ostkirchen, von denen es im Art. 15 des genannten Dekrets heißt: „Da diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem aber in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz naher Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft (*quaedam communicatio in sacris*) unter gegebenen Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam.“ Wir gestatten deshalb besonders im Hinblick auf die zahlreichen orthodoxen Gastarbeiter in unserem Lande, daß diese Männer und Frauen, sofern sie an unserer Eucharistiefier teilzunehmen wünschen oder die Sakramente von uns begehren, bereitwillig zugelassen werden. Ebenso bitten wir die *rectores ecclesiae*, den orthodoxen Priestern gegebenenfalls die Kirchen zum Gottesdienst nach orthodoxem Ritus zur Verfügung zu stellen.
 - b) Die Teilnahme an Gottesdiensten (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft) der reformatorischen Kirchen. Von diesen sagt Art. 22 des Ökumenismus-Dekrets: „Diese Kirchen haben wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Substanz des eucharistischen Mysteriums nicht gewahrt.“ Infolgedessen sind gemeinsame gottesdienstliche Feiern mit ihnen nicht möglich. Diese gottesdienstliche Gemeinschaft wird auch ausdrücklich abgelehnt durch die von der VELKD am 7. Jan. 1965 veröffentlichten Ratschläge für interkonfessionelle Begegnungen, welche die tiefgreifenden ekklesiologischen Gegensätze zwischen katholischer und reformatorischer Lehre hervorheben und vor einer Relativierung der konfessionellen Unterschiede warnen, die zum Indifferentismus führen würde. Selbst wenn wir nicht alle Einzelheiten der „Ratschläge“ für die bestmögliche Lösung halten, müssen wir sie dennoch beachten. Unsere Priester und Laien sollten deshalb unsere evangelischen Mitchristen nicht durch Einladungen zu gemeinsamen gottesdienst-

lichen Feiern oder zu Agapen in Gewissenbedrängnis bringen.

3. Die sogenannten „ökumenischen Gottesdienste“, wie sie vom Ausland herkommend auch bei uns gelegentlich nachgeahmt und durch die Presse und Fernsehen publik gemacht worden sind, müssen abgelehnt werden, da dabei die Grenzen zwischen dem erlaubten und erwünschten gemeinsamen Beten und eigentlicher gottesdienstlicher Feier verwischt werden. Um nicht irrigen Auffassungen Vorschub zu leisten, sollen auch gemeinsame Betstunden nur in außergottesdienstlichen Räumen (Betsäle, Gemeindesäle, Pfarrheime usw.) stattfinden. Sollten besondere Umstände eine andere Regelung nahelegen, ist dazu die Erlaubnis des Bischofs einzuholen. — Ebenso dürfen die liturgischen Gewänder bei derartigen Veranstaltungen nicht getragen werden.
4. Bei Taufen, Trauungen, Einweihungen von Kirchen und bei Beerdigungen ist selbstverständlich katholischen Christen die Teilnahme an den evangelischen Amtshandlungen in der bisher schon immer gebräuchlichen Form erlaubt, wie umgekehrt auch die evangelischen Christen diesen liturgischen Handlungen der katholischen Kirche, wie festgestellt worden ist, in der bisher gewohnten Form beiwohnen können.
5. Sollten aus besonderem Anlaß gemeinsame Gottesdienste erforderlich oder erwünscht sein, bei denen ein katholischer Priester und ein evangelischer Geistlicher in amtlicher Eigenschaft gemeinsam mitwirken, muß vorher die besondere Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden. Es darf nichts geschehen, was eine nicht vorhandene Kirchengemeinschaft vortäuschen und bei den Gläubigen Verwirrung auslösen könnte.“

Vorstehende Weisung der deutschen Bischöfe ist in der ganzen Erzdiözese einheitlich zu befolgen.

Freiburg i. Br., den 26. März 1965

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 57

Ord. 1. 4. 65

Neue liturgische Texte

Der Rat zur Ausführung der Konstitution über die Hl. Liturgie hat an den Fürbitten des Karfreitags einige Änderungen vorgenommen. Text und Melodie dieser neuen Fürbitten erscheinen in den nächsten Tagen beim Christophorus-Verlag in Frei-

burg i. Br. und werden durch das Erzb. Ordinariat allen Pfarrämtern der Erzdiözese zugesandt. Mit diesen Fürbitten kommt auch die zweite Folge der deutschen Orations- und Lesungstöne (Gründonnerstag bis Weißer Sonntag) zum Versand. Der Preis für beide Texte beträgt DM 3,50 und ist über die Erzb. Dekanate an die Erzb. Kollektur zu entrichten. Weitere Exemplare sind im Buchhandel erhältlich.

Nr. 58

Ord. 1. 4. 65

Pfarrkonkurs 1965

1. Termin:

Der allgemeine Pfarrkonkurs 1965 wird von 21. bis 24. September im Gebäude des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) durchgeführt.

Beginn der Prüfung am Dienstag, dem 21. September, um 8.15 Uhr.

2. Anmeldung und Zulassung:

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene, in der Erzdiözese dienstlich verwendete Priester, die vor dem 1. November 1960 ordiniert sind.

Das Gesuch um Zulassung ist bis spätestens 1. August bei uns einzureichen.

Gleichzeitig ist dabei das vom Prüfungsteilnehmer selbst gewählte Sachgebiet in Dogmatik und Moraltheologie (siehe Ziffer 3 u. 4) mitzuteilen.

Dem Gesuch ist stattgegeben, wenn keine gegenständige Mitteilung erfolgt.

Die Teilnehmer tragen sich am Montag, dem 20. September in der Zeit von 15—18 Uhr auf unserem Sekretariat, Herrenstraße 35, in die Liste der Prüfungsteilnehmer ein und hinterlegen dabei das Kurainstrument, die schriftlich ausgearbeitete Predigt und Katechese (siehe Ziffer 3).

Die Anmeldung für Unterkunft im Collegium Borromaeum erfolgt bei der Direktion daselbst.

3. Prüfungsordnung und allgemeiner Prüfungsstoff:

Siehe Amtsblatt 1964, Stück 16, Nr. 86 „Neuordnung des Pfarrkonkurses“.

4. Spezieller Prüfungsstoff:

Dogmatik

Ekklesiologie mit Grundfragen der dogmatischen Erkenntnislehre.

Die Kenntnis der dogmatischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die Kirche“ wird vorausgesetzt.

Moraltheologie

Allgemeine Moraltheologie II (Die Lehre vom sittlichen Gesetz und vom Gewissen, von der sittlich guten und schlechten Handlung).

In beiden Fächern wählt der Teilnehmer noch ein zweites Sachgebiet (siehe Ziffer 3).

Exegese

AT: Isaias cap. 49—55

Lit.: J. Ziegler, Isaias in Echter-Bibel;
J. Fischer, Isaias in Bonner-Bibel;
E. Kalt, Das Buch Isaias in Herders Bibelkommentar Band VIII.
H. Haag, Bibellexikon Art. „Gottesknecht“;
LThK² Art. „Ebed Jahwe“ (mit Lit.)

NT: Jakobusbrief

Lit.: F. Mußner, Der Jakobusbrief, Herder, Freiburg i. Br. 1964.

Kirchenrecht

1. CJC can. 451—478
2. CJC can. 737—947
1012—1141
3. CJC can. 1518—1551.

Liturgik

Die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die Heilige Liturgie“ mit den Durchführungsbestimmungen (siehe Amtsblatt 1965, Stück 5 bzw. Sonderdruck).

Lit.: J. Lengeling, Die Konstitution des zweiten Vatik. Konzils über die Heilige Liturgie, Münster 1964;
H. Schmidt, Die Konstitution über die Heilige Liturgie, Herder-Bücherei 218, Freiburg i. Br. 1965.

Nr. 59

Ord. 1. 4. 65

Gottesdienst-Hinweisschilder auf Parkstellen der Bundesautobahnen

Wir weisen darauf hin, daß die bekannten Gottesdienst-Hinweisschilder, die durch den Herrn Bundesminister für Verkehr unter StB 2/4 — Bh 41 K 60 vom 19. Juli 1960 genehmigt wurden, nicht nur im Zuge von Bundesstraßen an Ortseingängen

sowie innerhalb der Orte, sondern auch auf den letzten Parkplätzen vor den Autobahnausfahrten sowie auf Parkplätzen bei den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen gestattet sind. In der genannten Verordnung wird empfohlen, in der Regel die Kirchen anzukündigen, die in dem im Verlage Wort und Werk, 5 Köln-Müngersdorf, Brauweiler Weg 103, herausgegebenen „Kirchen-Autobahnlotse“ aufgeführt sind.

Wir ersuchen die hochwürdigen Herren Pfarrer, in deren Pfarrbereich Abschnitte der Bundesautobahnen liegen, von der angedeuteten Möglichkeit Gebrauch zu machen und sich evtl. darüber auch mit den Herren Nachbarpfarrern abzustimmen. Bei der Aufstellung sind selbstverständlich die vom Bundesverkehrsministerium gegebenen Anordnungen genau zu beachten. Sie sind veröffentlicht in dem Arbeitsheft für den Klerus „Die Kirche und der Straßenverkehr“ (3. Auflage, S. 103—105, Verlag Wort und Werk, 5 Köln-Müngersdorf), das man ggf. bei dem genannten Verlage kostenlos gegen Einsendung von 50 Pf. (evtl. in Form von Briefmarken) als Erstattung für die Unkosten anfordern kann.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir auch eindringlich den Bezug und die Verbreitung des in demselben Verlage erschienenen „Kirchen-Autobahnlotse“. Er gibt den Gläubigen bei Urlaubs-, Wochenend- und Berufsfahrten den Hinweis auf die Möglichkeiten zum Besuche der hl. Messe entlang den Bundesautobahnen. Preis des „Kirchen-Autobahnlotse“: 90 Pf. Bei Bezug von mindestens 10 Stück 60 Pf. und Porto.

Nr. 60

Ord. 25. 3. 65

Heilige Öle 1965

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag, dem 15. April 1965, zwischen 10 und 12 Uhr, in der Kooperatur, Münsterplatz 36 a, ausgegeben.

Zur Deckung der Auslagen ist pro Pfarrei (Kuration, Expositur) ein Beitrag von DM 5,— bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4—5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein: O. C. (= Oleum Catechumenorum), O. I. (= Oleum Infirmorum), S. C. (= Sanctum Chrisma).

Publicatio beneficiorum conferendorum

Breitnau, decanatus Neustadt

Raithaslach, decanatus Stockach

Rauenberg,
decanatus Tauberbischofsheim

Schellbronn, decanatus Pforzheim

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 14 mensis Aprilis 1965 proponantur.

Im Herrn sind verschieden

12. März: Freitag Otto, resign. Pfarrer von Neunkirchen, † in Pflochsbad (Bayern).
22. März: Stumpf Emil, Ordinariatssekretär i. R., † in Kreuzwertheim (Main).
25. März: Mußler Joseph Bernhard, resign. Pfarrer von Bühl b. O., † im Krankenhaus in Ettenheim.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat

Herausgegeben von dem Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35 / Fernruf 3 12 70

Druck und Versand: Buchdruckerei Rebholz, Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9

Bezugspreis vierteljährlich 5.— DM einschließlich Postzustellgebühr

Wolfsbrunnweg

Kath. Pfarramt

B

414

1302